



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:**Betreff:**

Antrag auf Befreiung gem. § 69 LG NRW für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Bereich Stube - Erneute Beratung

Beratungsfolge:

20.06.2005 Landschaftsbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat stimmt der Erteilung einer Befreiung gem. § 69 LG NRW für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen gemäß Bauantrag, Standort Stube, unter Aufhebung seines Beschlusses vom 13.04.2005 zu.



Der Landschaftsbeirat hat in seiner letzten Sitzung am 13. April 2005 der Erteilung einer Befreiung für die Errichtung der 2 Windenergieanlagen im Bereich Stube unter der Auflage, dass die südliche Windenergieanlage (WEA) in Richtung der nördlichen WEA zur Entlastung der Ortslage Stube zu verschieben ist, mit Mehrheit zugestimmt. Da in diesem Beschluss keine Angabe enthalten ist, wieweit die Anlage verschoben werden soll, der Windenergieerlass einen Abstand der Anlagen untereinander mindestens des dreifachen Rotordurchmessers vorsieht und der Flächennutzungsplan die beantragten Standorte darstellt, ist über den Antrag erneut zu entscheiden.

Nach dem Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen wäre eine Verschiebung nicht möglich, da der dreifache Abstand aus Gründen der Sicherheitsgründen nicht unterschritten werden soll bzw. nicht zuzulassen ist. Zudem müsste der Bauantrag, einschließlich der Schallschutz- und Schattenwurfgutachten, neu gestellt werden.

BEGRÜNDUNG	Drucksachennummer: 0471/2005
Teil 3 Seite 1	Datum: 25.05.2005

Der Landschaftsbeirat ist in der Sitzung am 13.04.2005 um Zustimmung zur Erteilung einer Befreiung gem. § 69 LG NRW für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Bereich Stube gebeten worden.

Diese beiden Anlagen haben laut Bauantrag einen Abstand untereinander von 200m. Gemäß den Regelungen des Windenergieerlasses NRW sollen Windenergieanlagen den dreifachen Rotordurchmesser als Abstand untereinander aufweisen. Diesen Abstand hält der Bauantrag ein. Bei einer Verschiebung der südlichen Anlage zur nördlichen würde der dreifache Abstand deutlich unterschritten. Eine Verschiebung der nördliche ist ebenfalls fast nicht mehr möglich.

Der Windenergieerlass regelt zum Abstand von Anlagen zu Einzelgebäuden und Gehöften:

Im Rahmen seines Urteils v. 30.11.2001 hat das OVG NRW im konkret zu entscheidenden Fall für die Ausweisung einer „Vorrangzone für Windkraftanlagen“ durch die Gemeinde Abstände „von 300 m zu Einzelgebäuden und Gehöften, von 300 bzw. 500 m zu überwiegend außerhalb des Ortszusammenhangs liegender Wohnbebauung (je nach unterschiedlichen Himmelsrichtungen) sowie von 500 bzw. 750 m zu überwiegend im Ortszusammenhang liegender Wohnbebauung (gleichfalls je nach unterschiedlichen Himmelsrichtungen)“ als „nicht zu hoch gegriffen“ angesehen.

Diesen Abstand von 300 m zu den vorhandenen Gebäuden hält der beantragte Standort für die Windenergieanlagen ein. Zwar wäre es sicherlich aus Sicht der Anwohner eine Verbesserung, wenn der Standort in Richtung Norden verschoben würde, und auch aus Sicht des Landschaftsbildes wäre eine geringfügige Verbesserung möglich, da die Anlage 5 Höhenmeter tiefer errichtet würde.

Jedoch ergibt sich aus dem nachfolgenden auszugsweise wiedergegebenem Windenergieerlass, dass aus Gründen der Standsicherheit ein Abstand der Anlagen untereinander von weniger als dem dreifachen Rotordurchmesser nicht zulassen ist.

Aus Sicherheitsgründen ist daher ein geringerer Abstand und damit eine Verschiebung der südlichen Anlage zur nördlichen Anlage nicht zulässig. Zudem müsste der Bauantrag einschließlich der Schallschutz- und Schattenwurfgutachten etc. neu erstellt werden. Da die entsprechende Verschiebung aber bereits aus Sicherheitsgründen nach dem Windenergieerlass nicht zulässig wäre, läuft ein neuer Antrag von vornherein ins Leere.

Da der Beirat der Erteilung der Befreiung für die Errichtung der beiden Windräder nur unter der Maßgabe, die südliche Anlage zur Entlastung der Wohn-Gebäude in Richtung Norden zu verschieben, zugestimmt hat, ist über den Befreiungsantrag neu zu entscheiden.

BEGRÜNDUNG**Drucksachennummer:**

0471/2005

Teil 3 Seite 2**Datum:**

25.05.2005

Auszug aus dem Windenergieerlass 2002 des Landes NRW**4.3.2 Standsicherheit**

Gemäß § 15 Abs. 1 BauO NRW muss jede bauliche Anlage im ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein; die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden. Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen ausgehen, sind gemäß § 18 Abs. 3 BauO NRW so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. OVG NRW Beschl. v. 01.02.2000 – 10 B 1831/99). Um diesen Anforderungen und der als technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie (RdErl. vom 08.02.1996 – SMBI.NRW 23236 – (vgl. Nr. 4.1.)) Rechnung zu tragen, ist ein ausreichender Abstand von Windenergieanlagen untereinander und zu anderen vergleichbar hohen Bauwerken erforderlich. Windenergieanlagen sind in der Lastannahme auf eine Turbulenzintensität von 0,2 ausgelegt. Ein Abstand von weniger als 3 Rotordurchmessern (bezogen auf den jeweils größeren Durchmesser der benachbarten Anlagen) ist deshalb im Hinblick auf die Standsicherheit grundsätzlich nicht zuzulassen.

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0471/2005

Datum:

25.05.2005

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Hinweis: Diese und alle weiteren Zeilen in diesem Fall bitte löschen!

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0471/2005

Datum:

25.05.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerin

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
